

Verantwortlichkeit  
für straferschwerende Umstände

§11

(1) Wird ein schwerer Fall einer vorsätzlichen Tat durch das Vorliegen besonderer objektiver Umstände begründet, sind sie dem Täter zur vorsätzlichen Schuld nur zuzurechnen, wenn sie ihm bekannt waren.

(2) Sieht ein Gesetz für die Begehung einer vorsätzlichen Tat mit der fahrlässigen Herbeiführung schwerer Folgen strengere Formen der Verantwortlichkeit vor, sind diese Folgen dem Täter nur zuzurechnen, wenn ihm die Umstände bekannt waren, aus denen sie entstanden sind, oder wenn er sie auf andere Weise hätte voraussehen können.

. §12

Sieht ein Gesetz für die Begehung einer fahrlässigen Tat, die mit der Herbeiführung besonders bezeichneter schwerer Folgen verbunden ist, eine strengere Verantwortlichkeit vor, sind diese Folgen dem Täter nur zuzurechnen, wenn sich sein fahrlässiges Verschulden' auch auf diese Folgen erstreckt.

1. Verschiedene Tatbestände enthalten besondere **objektive Umstände, die die Tat erschweren** und deshalb auch schwerere Strafen nach sich ziehen. Diese Umstände können sowohl die Folgen als auch alle straferschwerenden Begleitumstände der Tat betreffen.

2. Typische Tatbestände dieser Art enthalten die Bestimmungen über Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit, aber auch andere Bestimmungen des StGB, z. B. §§ 117 u. 155.

Bei der Beurteilung der Schuld ist zu berücksichtigen, daß der Täter in allen diesen Fällen zwar die schweren Folgen nicht beabsichtigte, aber seine eigentliche Tat schon eine deliktische ist. Wer sich an einem anderen körperlich vergreift und ihn verletzen will, muß normalerweise damit rechnen, daß er — weil

er den Gesundheitszustand des anderen nicht kennt — u. U. auch schwere oder gar schwerste Folgen herbeiführen kann. Die Verantwortlichkeit dürfte in solchen Fällen nur ausgeschlossen sein, wenn auch für den Täter nicht berechenbare außergewöhnliche Umstände vorlagen, die völlig unerwartet zu den Folgen führten (z. B. konstitutionell bedingte Anfälligkeiten im Kopf bereich).

3. Ein typischer Fall des § 12 wird in § 196 Abs. 3 Ziff. 1 geregelt. Der Täter hat sich nach dieser Bestimmung zu verantworten, wenn sein fahrlässiges Verhalten auch die Möglichkeit größter Schäden einschloß. Sie sind ihm nicht zuzurechnen, wenn auf Grund der Situation der Eintritt schwerer Folgen nach menschlichem Ermessen höchst unwahrscheinlich war.